



## Statuten des "Steirischen Faustballverbandes" Stand September 2008

### 1. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Steirischer Faustballverband", abgekürzt "StFBV" und hat seinen Sitz in Graz.

### 2. Zweck und Wirkungsgebiet

Der Zweck des "Steirischen Faustballverbandes" ist die Zusammenfassung aller Vereine des Bundeslandes Steiermark, in denen Faustball gespielt wird. Sie erfolgt im Rahmen des "Österreichischen Faustballbundes", abgekürzt ÖFBB, dessen Mitglied der StFBV ist. Dem StFBV obliegt die Regelung aller dazu erforderlichen Maßnahmen und die Durchführung steirischer Faustballbewerbe, sowie die ihm vom ÖFBB übertragene Durchführung gesamtösterreichischer und internationaler Faustballbewerbe bzw. die Teilnahme an österreichischen Wettbewerben und die Erledigung aller damit verbundenen Aufgaben.

Die Aufgaben des StFBV werden unter Betonung des Amateurstandpunktes und unter Ausschluß aller weltanschaulichen und politischen Bestrebungen bei Führung der Geschäfte gelöst. Die Tätigkeit des StFBV erstreckt sich auf das Bundesland Steiermark, ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet.

### 3. Aufbringung der finanziellen Mittel des StFBV

Diese werden aufgebracht durch:

Beiträge der ordentlichen Mitglieder

- a. Besondere Sportförderungsmittel des Bundes
- b. Erträge von Veranstaltungen
- c. Subventionen und sonstige Zuwendungen
- d. Einhebung von Gebühren
- e. Einhebung der vom StFBV verhängten Geldstrafen
- f. Sonstige vom StFBV vorgeschriebenen Abgaben

## 4. Mitglieder und Organe des StFBV

### 4.1. Der StFBV hat:

- a. Ordentliche Mitglieder  
Vereine, in denen der Faustballsport betrieben wird und die am Wettspielbetrieb des StFBV teilnehmen. Für den Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft sowie für die Rechte und Pflichten aus dieser Mitgliedschaft gelten die Bestimmungen des Punktes 5.
- b. Außerordentliche Mitglieder  
Gewählte Funktionäre auf die Dauer ihrer Funktion (lt. Pkt. 6.2.6.2) und Vereine die vorübergehend nicht an der Meisterschaft teilnehmen.  
Die außerordentlichen Mitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag. Die gewählten Funktionäre besitzen in Ausübung ihrer Funktion das Stimmrecht in dem jeweils für sie zuständigen Organ, jedoch nicht bei der Generalversammlung und der Vereinsvertreterkonferenz. Sie können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des gemeinsamen Rücktrittes aller Vorstandsmitglieder an die Generalversammlung, zu richten. Ein gemeinsamer Rücktritt des gesamten Vorstandes wird erst mit der Wahl des neuen Vorstandes wirksam. Sie haben, die in den Satzungen und der Geschäftsordnung des StFBV für sie vorgesehenen Aufgaben zu erfüllen und dabei diese und alle von StFBV- und ÖFBB-Organen erlassenen Vorschriften und Beschlüsse einzuhalten.
- c. Ehrenmitglieder (auch Ehrenpräsidenten)  
Die Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag. Ehrenmitglieder werden von der Generalversammlung auf Lebenszeit gewählt. Sie haben bei der Generalversammlung beratende Stimme. Auch juristische Personen können zu Ehrenmitgliedern gewählt werden. Ehrenpräsidenten besitzen in allen Organen des StFBV beratende Stimme, jedoch kein Stimmrecht. Sie können jederzeit ihre Ehrenmitgliedschaft zurücklegen. Die Zurücklegung ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

### 4.2. Organe des StFBV sind:

- a. Die Generalversammlung (GV)
- b. Die Vereinsvertreterkonferenz (VK)
- c. Der Vorstand (V)
- d. Die Gebarungsprüfer
- e. Der Strafausschuß
- f. Das Schiedsgericht

## 5. Ordentliche Mitglieder (Vereine)

- 5.1. Sie müssen Vereine im Sinne des österreichischen Vereinsgesetzes sein und ihren Sitz in der Steiermark (Ausnahme siehe Pkt. 5.1.1.) haben. Ihre Satzungen haben den vom StFBV und vom ÖFBB festgelegten Grundsätzen zu entsprechen.
- 5.1.1. Im Einvernehmen mit dem Faustballlandesverband eines anderen Bundeslandes kann ein Verein, der in dessen Bundesland seinen Sitz hat, anstelle dieses Landesverbands dem StFBV angehören.

### 5.2. Aufnahme von Vereinen

Zur Aufnahme eines Vereines als ordentliches Mitglied ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich.

Dieser sind beizuschließen:

- a. Ein Exemplar der von der zuständigen Sicherheits- oder Polizeidirektion genehmigten Satzungen des Vereines.
- b. Eine vereinssatzungsgemäß gefertigte Erklärung, dass der Verein die Satzungen und sonstige Vorschriften des StFBV und des ÖFBB vollinhaltlich anerkennt.
- c. Eine Liste der für Faustballangelegenheiten zuständigen Funktionäre einschließlich des Leitungsorganes des Vereines.
- d. Die vom StFBV festgelegte Beitrittsgebühr oder den Nachweis der Bezahlung derselben.

Über die Aufnahme eines Vereines entscheidet der Vorstand des StFBV aufgrund der vorgelegten Unterlagen mit einfacher Mehrheit.

Der Vorstand des StFBV hat dem Aufnahmewerber einen schriftlichen Bescheid über die Aufnahme oder eine begründete Verweigerung zu erteilen.

Hat der Vorstand des StFBV einem Verein die Aufnahme verweigert, steht diesem das Recht zu, sein Ansuchen der nächsten Generalversammlung vorzulegen, die dann endgültig entscheidet. In diesem Fall ist für eine Aufnahme eine  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit erforderlich.

### 5.3. Rechte der ordentlichen Mitglieder (Vereine)

Jeder Verein hat folgende Rechte:

- a. Den unbeschränkten, nur durch Disziplinarmaßnahmen eingeschränkten Sportverkehr mit allen Vereinen, die Mitglied eines dem ÖFBB angehörigen Faustballlandesverbandes sind und mit allen ausländischen Vereinen, deren Länder Mitglieder des "Internationalen Faustballverbandes" sind.  
Bei Wettspielen gegen ausländische Mannschaften sind die diesbezüglichen Bestimmungen des StFBV und des ÖFBB einzuhalten.
- b. Entsendung von Vereinsfunktionären als Delegierte in die Vereinsvertreterkonferenz.

- c. Entsendung von Vereinsfunktionären als Delegierte zur Generalversammlung gemäß Pkt. e..
  - d. Antragstellung bei der Generalversammlung und der Vereinsvertreterkonferenz.
  - e. Stimmrecht:  
*Bei der Generalversammlung: Jeder Verein hat eine Stimme.*  
*Bei der Vereinsvertreterkonferenz: Jeder Verein hat eine Stimme.*
  - f. Die Einberufung einer "Außerordentlichen Generalversammlung" (gemäß Pkt. 6.3.) zu verlangen.
- 5.4. Pflichten der ordentlichen Mitglieder (Vereine)  
 Die Vereine haben die Pflicht, die Satzungen des StFBV und ÖFBB, deren Vorschriften und Beschlüsse einzuhalten und für deren Beachtung durch ihre Vereinsangehörigen Sorge zu tragen. Insbesondere haben sie ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem StFBV termingerecht nachzukommen.

#### 5.5. Austritt und Ausschluß

- 5.5.1. Der Austritt eines Vereines ist jederzeit möglich. Er ist dem Vorstand des StFBV mittels eingeschriebenen Briefs mitzuteilen.  
 Mit dem Austritt erlöschen alle Mitgliedsrechte des Vereines. Er haftet jedoch für die bis zu seinem Austritt erwachsenen Mitgliedspflichten weiter. Insbesondere ist er zur Zahlung aller bis zu seinem Austritt fällig gewordenen Gebühren und sonstigen Leistungen aus dem Mitgliedsverhältnis verpflichtet.
- 5.5.2. Der Ausschluß eines Vereines kann in begründeten Fällen vom Vorstand des StFBV beschlossen werden. Für diesen Beschluß ist eine  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit erforderlich. Gegen diesen Beschluß kann der Verein innerhalb von 14 Tagen Einspruch erheben, wobei dieser Einspruch aufschiebende Wirkung hat.  
 In diesem Fall ist spätestens innerhalb von 2 Monaten nach erfolgtem Einspruch eine "Außerordentliche Generalversammlung" einzuberufen oder eine Mitgliederbefragung nach Pkt. 11 durchzuführen. Für den Ausschluß ist eine  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit erforderlich, wobei der betroffene Verein nicht stimmberechtigt ist. Bei einer Ablehnung gilt der Beschluß des Vorstandes als aufgehoben.

Der Ausschluß eines Vereines kann erfolgen wegen:

- a. Wiederholter und schwerwiegender Verletzungen der Satzungen oder anderer Vorschriften.
- b. Handlungen, welche geeignet sind, das Ansehen des Sportes oder des StFBV bzw. des ÖFBB in der Öffentlichkeit zu schädigen.
- c. Handlungen, welche den Bestimmungen des Pkt. 2 dieser Satzungen zuwiderlaufen.

- d. Nichtzahlung der festgesetzten Gebühren und sonstigen Leistungen an den StFBV trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung.
- e. Absichtlich falscher oder grob fahrlässiger Angaben beim Beitritt.
- f. Mit dem rechtskräftig gewordenen Ausschluß erlöschen alle Mitgliedsrechte des Vereines. Er haftet jedoch für die bis zu seinem Ausschluß erwachsenen Mitgliedspflichten weiter. Insbesondere ist er zur Zahlung aller, bis zu seinem Ausschluß fällig gewordenen Gebühren und sonstigen Leistungen aus dem Mitgliedsverhältnis verpflichtet.

## 6. Generalversammlung

### 6.1. Gründungsgeneralversammlung

Die Gründungsgeneralversammlung hat am 18.09.1993 stattgefunden, in deren Rahmen der "Steirische Faustballverband" unter Präsident Rainer Stockreiter gegründet wurde.

### 6.2. Ordentliche Generalversammlung

Diese findet jedes dritte Jahr statt.

#### 6.2.1. Einberufung:

Die "Ordentliche Generalversammlung" ist durch den Vorstand spätestens 5 Wochen vor dem Termin schriftlich einzuberufen.

Spätestens 2 Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung hat der Vorstand die Tagesordnung, die Wahlvorschläge, Anträge, Zeit und Ort der Tagung sowie die eingelangten Tätigkeitsberichte den Vereinen schriftlich bekannt zu geben.

#### 6.2.2. Die Stimmberechtigten:

Die Stimmberechtigung jedes Delegierten ist schriftlich vereinsatzungsgemäß gezeichnet vorzulegen.

Personen, über die vom ÖFBB oder vom StFBV zum Zeitpunkt der Generalversammlung eine Funktionsenthebung verhängt ist, können nicht als Delegierte fungieren.

Ein Verein geht seiner Stimme verlustig, falls er bis zum Beginn der Generalversammlung seine eingemahnten finanziellen Verpflichtungen an den StFBV nicht erfüllt hat.

#### 6.2.3. Beschlußfähigkeit:

Die Generalversammlung ist zur anberaumten Zeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder (Verein) beschlußfähig (Mitglieder, welche nicht anwesend sind, "gelten als" mit allen Beschlüssen einverstanden).

#### 6.2.4. Anträge:

Anträge zu einer "Ordentlichen Generalversammlung" können von den Vereinen der Vereinsvertreterkonferenz oder dem Vorstand gestellt werden. Alle Anträge müssen spätestens drei Wochen vor einer

"Ordentlichen Generalversammlung" dem Vorstand schriftlich vorliegen. Verspätet eingelangte Anträge können von der Generalversammlung nur dann zur Abstimmung zugelassen werden, wenn sich eine  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der Stimmberechtigten für die Zulassung des Antrages ausspricht.

6.2.5. Tagesordnung und Wirkungsbereich

Die Tagesordnung der "Ordentlichen Generalversammlung" umfasst:

- a. Prüfung der Delegiertenvollmachten und Feststellung der Stimmenzahl
- b. Beglaubigung der Verhandlungsschrift der letzten Generalversammlung durch zwei Personen, welche an dieser teilnahmen
- c. Aufnahme (lt. Pkt. 5.2. – letzter Satz) oder Ausschluß von Vereinen
- d. Erstattung des Tätigkeitsberichtes durch den Vorstand
- e. Bericht der Gebarungsprüfer
- f. Erteilung oder Verweigerung der Entlastung des Vorstandes
- g. Beschlußfassung über Anträge
- h. Wahl von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern
- i. Wahlen gemäß Pkt. 6.2.6.3.
- j. Vorschau auf die neue Funktionsperiode des Vorstandes
- k. Allfälliges

Dem Wirkungsbereich der Generalversammlung unterliegen die in der Tagesordnung aufgezählten Angelegenheiten.

6.2.6. Abstimmungen und Wahlen:

Für die Art der Durchführung der Abstimmung gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des StFBV.

6.2.6.1. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, ausgenommen:

- a. Die Wahl von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder, welche Einstimmigkeit verlangt.
- b. Die Auflösung oder Zweckänderung des StFBV, welche eine  $\frac{2}{3}$  Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens  $\frac{2}{3}$  der Stimmberechtigten voraussetzt.
- c. Satzungsänderungen und der Ausschluß von Vereinen gemäß Pkt. 5.5.2. die eine  $\frac{2}{3}$  Mehrheit benötigen.
- d. Die Aufnahme von Vereinen, deren Aufnahme vom Vorstand abgelehnt wurde, bei der gemäß Pkt. 5.1. eine  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit erforderlich ist.
- e. Die Beschlußfassung über die Zulassung verspätet eingelangter Anträge, für die lt. Pkt. 6.2.4. eine  $\frac{2}{3}$  Mehrheit erforderlich ist und jeder Verein nur eine Stimme hat.

- 6.2.6.2. Wahlvorschläge für die ordentliche Generalversammlung können vom Vorstand und/oder durch ein oder mehrere Mitglieder des "Steirischen Faustballverbandes" spätestens drei Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung schriftlich eingebracht werden.
- 6.2.6.3. Von der Generalversammlung werden für eine Funktionsperiode von drei Jahren gewählt:
  - a. Vorstand, bestehend aus:
    - dem Präsidenten
    - dem Kassier
  - b. mindestens zwei Gebarungsprüfer
  - c. Strafausschuß (3 Personen)

Wählbar sind alle jene Personen, gegen die kein Wahlhindernis besteht, die nicht vom "Passiven Wahlrecht" gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ausgeschlossen sind oder von einem Sportverband wegen schwerer Verletzung des sportlichen Anstandes ausgeschlossen wurden.

Die Gebarungsprüfer dürfen neben dieser Funktion keine wie immer geartete Funktion im Vorstand ausüben.

### 6.3. Außerordentliche Generalversammlung

Eine "Außerordentliche Generalversammlung" ist vom Vorstand einzuberufen:

- a. Bei Mandatsniederlegung von der Hälfte der von der Generalversammlung gewählten Mitglieder des Vorstandes
- b. Aufgrund eines  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit zu fassenden Beschlusses der Vereinsvertreterkonferenz
- c. Auf Verlangen mindestens eines Vereines oder mehrerer Vereine, entsprechend Pkt. 5.3., Absatz f.
- d. Auf Verlangen der Gebarungsprüfer

Spätestens 10 Tage nach Eintritt dieser Voraussetzungen ist vom Vorstand die "Außerordentliche Generalversammlung", für einen Termin innerhalb der nächsten 5 Wochen einzuberufen.

Anträge zur "Außerordentlichen Generalversammlung" müssen, längstens 3 Wochen vor dieser, beim Vorstand des "Steirischen Faustballverbandes" eingetroffen sein.

Spätestens 2 Wochen vor der "Außerordentlichen Generalversammlung" hat der Vorstand die Tagesordnung, Anträge, Zeit und Ort der Tagung, sowie die Stimmenanzahl der einzelnen Vereine, den Vereinen bekannt zu geben. Mit Ausnahme der Tagungspunkte d., e. und j. des Pkt. 6.2.5. fallen in den Wirkungskreis der "Außerordentlichen Generalversammlung" die gleichen Angelegenheiten, wie bei einer "Ordentlichen Generalversammlung".

## **7. Vereinsvertreterkonferenz**

Die Vereinsvertreterkonferenz ist vom Vorstand nach Bedarf spätestens 3 Wochen vor dem Termin einzuberufen. Sie ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder (Vereine) vertreten sind und besteht aus:

- a. Den Vorstandsmitgliedern
- b. Maximal 2 Bevollmächtigte jedes Vereines, wobei diese Mitglieder des betreffenden Vereines sein müssen.

In der Vereinsvertreterkonferenz sind die Vereine mit je nur einer Stimme stimmberechtigt. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, soweit dies die Satzungen nicht anders bestimmen.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

### **7.1. Wirkungsbereich**

In den Wirkungsbereich der Vereinsvertreterkonferenz fallen:

- a. Festsetzung, Abänderung und Aufhebung sämtlicher Vorschriften des StFBV, mit Ausnahme der Satzungen und der Geschäftsordnung
- b. Die Bestätigung der vom Vorstand gemäß Pkt. 8 kooptierten Funktionäre
- c. Die Genehmigung des vom Vorstand erstellten Jahresvoranschlages und der von den Vereinen entrichteten Geldleistungen an den StFBV

## **8. Vorstand**

Der Vorstand ist für die Führung der laufenden Geschäfte sowie für die Bestellung der "Technischen Kommission" (kurz TK) zuständig.

Er hat für die Durchführung aller, von der Generalversammlung oder der Vereinsvertreterkonferenz gefaßten Beschlüsse zu sorgen und in Vertretung der Vereinsvertreterkonferenz – deren nachträgliche Genehmigung binnen 6 Wochen einzuholen ist – auch deren Geschäfte einer einstweiligen Regelung zuzuführen.

Die Aufteilung der Geschäfte und Pflichten des Vorstandes wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

Der Vorstand ist berechtigt, für ausscheidende oder infolge fehlender Kandidaten nicht gewählte Mitglieder – gegen nachträgliche Genehmigung durch die Vereinsvertreterkonferenz – Ersatzleute in den Vorstand zu kooptieren, denen die gleichen Rechte, wie sie gewählte Mitglieder haben, zustehen.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse – soweit andere Punkte nichts anderes vorschreiben – einstimmig, wobei beide Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen. Die Entscheidung muß von beiden Vorstandsmitgliedern einstimmig gefaßt werden.

### **8.1. Notentscheidungen**

In besonders dringenden Fällen ist der Präsident, bei Verhinderung der Kassier berechtigt Notentscheidungen zu treffen, die jedoch in keinem Falle gegen

bestehende StFBV-Bestimmungen verstoßen dürfen.  
Notentscheidungen bedürfen, binnen 3 Wochen, der nachträglichen Zustimmung der beiden Vorstandsmitglieder.

#### 8.2. Vertreterberechtigung

Der StFBV wird nach außen hin durch seinen Präsidenten – im Verhinderungsfall durch den Kassier vertreten.

- a. Wichtige Schriftstücke bedürfen der Fertigung durch den Präsidenten, in dessen Verhinderungsfall der Fertigung durch den Kassier.
- b. Schriftstücke in finanziellen Angelegenheiten bedürfen der Fertigung des Präsidenten und der des Kassiers.

Im Übrigen sind die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Vorstandes in der Geschäftsordnung des "Steirischen Faustballverbandes" festgehalten.

### 9. Gebarungsprüfer

Die Überprüfung der Gebarung des "Steirischen Faustballverbandes" wird durch die Generalversammlung und die Gebarungsprüfer ausgeübt.

Das Überprüfungsrecht der Generalversammlung beschränkt sich auf die Kontrolle der allgemeinen Tätigkeit der Organe des "Steirischen Faustballverbandes" in sachlicher und persönlicher Hinsicht durch Stellungnahme zum Tätigkeitsbericht der Vorstandsmitglieder über den Zeitraum seit der letzten Generalversammlung nach Anhörung des Berichtes der Gebarungsprüfer und durch das Wahlrecht.

Die Gebarungsprüfer haben die Wirtschaftlichkeit der Gebarung und die Richtigkeit der Verwendung der vorhandenen Mittel zu überwachen. Sie haben mindestens einmal im Jahr die Bücher und die Belege des "Steirischen Faustballverbandes" auf ihre Richtigkeit zu überprüfen.

Die Gebarungsprüfer sind in Ausübung ihrer Tätigkeit völlig unabhängig und dürfen daher keine wie immer geartete andere Funktion im Vorstand des "Steirischen Faustballverbandes" ausüben. Sie sind gegenüber Dritten, insbesondere verbandsfremden Personen zur absoluten Verschwiegenheit verpflichtet und haben der Generalversammlung über das Ergebnis ihrer Überprüfung zu berichten.

### 10. Mitgliederbefragung

Dem Vorstand steht das Recht zu, in allen wichtigen Fragen, die in den Wirkungsbereich einer Generalversammlung fallen, deren Einberufung zu diesem Zeitpunkt wegen des damit verbundenen Aufwandes nicht zu rechtfertigen ist, eine Mitgliederbefragung einzuleiten.

Diese Befragung der Mitglieder hat schriftlich unter genauer Schilderung der betreffenden Angelegenheiten sowie des vom Vorstand eingenommenen Standpunktes zu erfolgen. Antworten müssen spätestens 21 Tage nach der Zustellung der Anfrageschreiben (Poststempel) beim Vorstand eingetroffen sein und sich lediglich auf Bejahung oder

Ablehnung beschränken. Nichtbeantwortung sowie verspätete Beantwortung zählt für die, bekannt gegebene Ansicht, des Vorstandes.

Das Ergebnis der Befragung ist einschließlich der Angabe des Stimmverhältnisses von Vereinen bekannt zu geben und hat die Bedeutung eines GV-Beschlusses.

Bei der Wertung der Stimmen sind, hinsichtlich des Rechtes der Stimmabgabe, die für eine Generalversammlung geltenden Vorschriften maßgebend.

## **11. Disziplinargewalt**

- 11.1. Dem "Steirischen Faustballverband" und seinen Organen steht das Recht zu, gegen Vereine, Funktionäre, Sportler und sonstige Verbandsangehörige zur Wahrung der Disziplin in sportlicher und organisatorischer Hinsicht, vorzugehen und die ihm geeignet erscheinenden Maßnahmen zu ergreifen.
- 11.2. Der "Steirische Faustballverband" bedient sich zur Gewährleistung der sportlichen und organisatorischen Disziplin:
  - a. Des Strafausschusses (1. Instanz), der aus den 3 Strafreferenten besteht, die aus ihrer Mitte den Vorsitzenden wählen.
  - b. Des Einspruchsenates (2. Instanz), der aus 3 Mitgliedern besteht, welche vom Vorstand bestellt werden und dem die 3 Strafreferenten nicht angehören dürfen. Die 3 Mitglieder wählen den Vorsitzenden aus ihrer Mitte.
- 11.3. Streitigkeiten welche sich aus dem Verbandsgeschehen des "Steirischen Faustballverbandes" ergeben und nicht in den Satzungen des StFBV eingeräumte Rechte betreffen, werden in 1. bzw. 2. Instanz, von den in Pkt. 11.2. angeführten Senaten und in 3. und letzter Instanz, entsprechend der Rechtsordnung des ÖFB, von dessen Einspruchsenat entschieden.
- 11.4. Gnadengesuche sind an den Vorstand einzubringen und es ist darüber bei der nächsten Generalversammlung oder Vereinsvertreterkonferenz einstimmig und verbandsintern endgültig zu entscheiden.

## **12. Schiedsgericht**

- 12.1. Streitigkeiten zwischen einem Mitglied und dem "Steirischen Faustballverband", welche das Mitgliedsverhältnis betreffen, werden von einem Schiedsgericht entschieden, in welches von beiden Streitparteien je ein Schiedsrichter entsendet wird, die einen dritten Schiedsrichter als Vorsitzenden, gegebenenfalls durch Losentscheid, zu wählen haben.  
Das Schiedsgericht trifft seine Entscheidung mit einfacher Mehrheit.  
Die Entscheidungen sind verbandsintern endgültig.

- 12.2. Als Schiedsrichter sind nur Mitglieder (bzw. deren Delegierte) und Vorstandsmitglieder zugelassen.

### **13. Geschäftsordnung**

Für die Generalversammlung, alle übrigen Organe und Funktionäre des StFBV gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des "Steirischen Faustballverbandes".

Sie regelt den inneren Geschäftsgang und den Verlauf der Sitzungen aller StFBV Organe. Die Festsetzung, Abänderung und Aufhebung jener Punkte der Geschäftsordnung, welche die Generalversammlung, die Vereinsvertreterkonferenz und den Vorstand betreffen, kann nur durch die Generalversammlung erfolgen. Die Festsetzung bzw. Abänderung oder Aufhebung der anderen Punkte der Geschäftsordnung kann die Generalversammlung einem anderen Organ des "Steirischen Faustballverbandes" übertragen.

### **14. Freiwillige Auflösung des "Steirischen Faustballverbandes"**

- 14.1. Die freiwillige Auflösung des "Steirischen Faustballverbandes" kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegeben gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 14.2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über dessen Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluß darüber zu fassen, wem dieser das, nach der Abdeckung der Passiva, verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, dem nachfolgenden Verein des StFBV bzw. wenn es keine Nachfolge gibt, dem ÖFBB zufallen.

### **15. Schlußbestimmung**

Alle in diesen Satzungen nicht erwähnten Fragen werden ausschließlich durch den Vorstand verbandsintern geregelt.